

XVI. Die Arbeiterschutzgesetze.

1. „Die Ziele, die mein hochseliger Herr Großvater in seiner Botschaft“) aufgestellt hat, habe ich mir angeeignet. Meine vornehmste Sorge ist, mich um das Wohl der unteren Klassen meiner Unterthanen zu bekümmern.“ Die ernste Absicht, welche unser Kaiser in diesen Worten aussprach, fand ihre Erfüllung in Gesetzen, welche im Anschluß an früher veröffentlichte Gesetze den berechtigten Forderungen der Arbeiter genügen und eine Verbesserung ihrer Lage herbeiführen sollen. Die Vorarbeiten übernahm unter Hinzuziehung von Handwerkern und Arbeitern der Staatsrat. Die Beratungen erstreckten sich auf die Regelung der Art, der Zeit und Dauer der Arbeit, sowie auf die Arbeiterschutz- und die Arbeiterversicherungs-gesetzgebung. Bezweckt wurde die Erhaltung der Gesundheit, die Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedürfnisse, die gesetzliche Gleichstellung und sittliche Hebung des Arbeiterstandes. Der Kaiser selbst leitete die Verhandlungen und ließ sich von den Vertretern der Arbeiter und Handwerker aufs eingehendste über ihre Lage unterrichten. In einer allgemeinen Konferenz, an der Vertreter aller Staaten teilnahmen, gab er auch Anregung zu gesetzgeberischen Maßnahmen, die in anderen Ländern ergriffen wurden.

2. Schon unter Kaiser Wilhelm I. war zur Verbesserung der Lage der Arbeiter viel geschehen. Die Sicherung des Arbeiters gegen Not, herbeigeführt durch Erkrankung und Unfälle, bezweckten das Krankenversicherungsgesetz**) und das Unfallversicherungsgesetz.***) Gegen Entrichtung eines regelmäßig zu zahlenden Beitrags, der zu zwei Dritteln von dem Arbeiter, zu einem Drittel von dem Arbeitgeber bezahlt wird, gewährt die Krankenkasse freie ärztliche Behandlung, Arznei und andere Hilfsmittel, im Falle der Erwerbsunfähigkeit ein entsprechendes Krankengeld bis nach Ablauf der 13. Woche vom Beginn der Krankheit. Auch bei Verletzung eines Arbeiters infolge eines Betriebsunfalles tritt zunächst die Krankenkasse ein. Von der 14. Woche ab fließen die Kosten des Heilverfahrens aus der Unfallversicherung; von demselben Zeitpunkte ab steht dem Verletzten auch eine Rente für die Dauer seiner Erwerbsunfähigkeit zu. Beim Todesfall werden die Hinterbliebenen entschädigt. Die Mittel zur Zahlung der Entschädigung sind von den Arbeitgebern aufzubringen, die sich zu dem Zwecke zu Berufsgenossenschaften vereinigen.

*) Vom 17. November 1881.

**) Vom 15. Juni 1883; erweitert 1892.

***) Vom 6. Juli 1884; erweitert 1894.